

*Die Freiheit der Preußen im 13. Jahrhundert**

VON HARTMUT BOOCKMANN

In einigen päpstlichen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sowie auch in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1224 ist davon die Rede, daß die Freiheit der Preußen im Zusammenhang mit deren Übertritt zum christlichen Glauben bedroht sei und bewahrt werden solle. Diese Urkunden liegen seit mehr als einem Jahrhundert in einer guten Edition vor¹⁾, und sie sind nicht selten gelesen und zitiert worden. Sie gehören in einen oft untersuchten Zusammenhang. Sie stellen wichtige Zeugnisse für die Anfänge des Deutschordens-Staates in Preußen dar.

Aus diesem Grund liegt die gleiche Last von Hypothesen und gelehrten – sowie auch weniger gelehrten – Vermutungen, die sich auf jenes größere Thema gelegt und den Zugang zu ihm verstellt hat, auch auf unseren Freiheitsurkunden. Das große Ringen der Universalgewalten um den Ordensstaat an der südöstlichen Ostseeküste, das man den einschlägigen Urkunden ablesen zu können glaubte und das, wie man heute wohl sagen muß, zu einem beträchtlichen Teil ein gelehrtes Phantom war, schien sich auch in den hier interessierenden Texten zu spiegeln²⁾. Die Päpste konkurrierten nicht nur mit dem Kaiser im Hinblick auf die

* Mit dem folgenden Vortragstext überschneidet sich zum Teil ein Vortrag, den ich unter dem Titel »Bemerkungen zu den frühen Urkunden über die Mission und Unterwerfung der Preußen« im Jahre 1987 in Thorn gehalten habe und der 1989 ebd. im Druck erschienen ist: *Ordines militares Colloquia Torunensia historica* 5. Hg. v. Z. H. NOWAK.

1) Preußisches Urkundenbuch. Politische Abtheilung 1,1, hg. v. (R.) PHILIPPI, Königsberg 1882; im folgenden PUB. Daneben werden die Regesten-Nummern von POTTHAST, Reg. 1, Berlin 1874; 2, Berlin 1875 angegeben.

2) Die wichtigsten Studien waren: A. WERMINGHOFF, Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich, in: HZ 110 (1913) S. 473–518; E. E. STENGEL, Hochmeister und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes, in: ZRGermAbt 58 (1938) S. 178–213; E. CASPAR, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen, Tübingen 1924; E. MASCHKE, Der Deutsche Orden und die Preußen, Berlin 1928; M. HELLMANN, Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 31 (1962) S. 108–126; Ingrid MATISON, Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: DA 21 (1965) S. 194–248; G. LABUDA, Die Urkunden über die Anfänge des Deutschen Ordens im Kulmerland und in Preußen in den Jahren 1226–1235, in: Die geistlichen Ritterorden Europas, hg. v. J. FLECKENSTEIN und M. HELLMANN (VuF 26), Sigmaringen 1980, S. 299–316;

Staatsbildung im Lande der Preußen, sondern sie verfolgten darüber hinaus, so schien es, wenigstens zeitweise die Idee, ein fast utopisch-freiheitliches Gemeinwesen zu gründen³⁾, das, wäre es so verwirklicht worden, wie man es den Päpsten als Entwurf zuschrieb, im 13. Jahrhundert höchst ungewöhnlich ausgesehen hätte.

Offensichtlich war gerade das ein Grund, den Urkunden so weitreichende Absichten zu entnehmen. Wenn auf der einen Seite, wie bekannt, das, was man die Staatsbildung des Deutschen Ordens in Preußen genannt hat – und was auch ich der Kürze halber, wengleich im Bewußtsein der mit einer solchen Abbeviatur verknüpften Probleme so nenne –, mit nationalgeschichtlichen Hoffnungen dergestalt befrachtet wurde, daß wenigstens hier jene Mangelserscheinungen beseitigt schienen, die man der deutschen Geschichte seit dem 13. Jahrhundert im übrigen zuschrieb, so mußte umgekehrt in den Augen jener Historiker, denen diese – sagen wir: ein wenig schwarz-weiß-rote – Historie des 13. Jahrhunderts aus welchen Gründen immer unangemessen schien oder zuwider war, die Möglichkeit eines gewissermaßen konkurrierenden Staatsentwurfs also um so attraktiver erscheinen. Wer sich nicht auf die Seite der ihren Staat erkämpfenden deutschen Ritter schlagen mochte, hielt sich an die Preußen beziehungsweise an die Möglichkeiten, die sie jedenfalls für eine kurze Zeit gehabt zu haben schienen. Im einen wie anderen Falle aber hatte man es mit großer Historie zu tun: mit den Plänen von Papst und Kaiser.

Die Grenzen dieser historiographischen Auseinandersetzungen sind heute offensichtlich. Die außerpreußischen Zusammenhänge wurden gelegentlich nicht hinreichend beachtet⁴⁾. Zuweilen trug man ihnen aber in einem Maße Rechnung, das die Unterwerfung der Preußen zu einem universal-historischen Hergang werden ließ. Dabei stellten sich unbewußt an die Vergangenheit gerichtete Wünsche den naheliegenden Einsichten entgegen. Sollten Papst und Kaiser sich nicht wenigstens im Hinblick auf den Deutschordens-Staat in Preußen einig

J. FRIED, *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten* (AAH Philosophisch-historische Klasse, 1980, 1), Heidelberg 1980, S. 293 ff. Jüngere Zusammenfassungen bei H. BOCKMANN, *Der Deutsche Orden*. 2. Aufl. München 1982, S. 79 ff. mit S. 267 f., bei G. LABUDA in: M. BISKUP und G. LABUDA, *Dzieje zakonu krzyżackiego w Prusach*, Gdańsk 1986, S. 96 ff. und bei H. KLUGER, *Hochmeister Hermann von Salza und Kaiser Friedrich II, Marburg 1987*. Ich sehe im folgenden davon ab, bei den Anführungen von Urkunden auch deren Erwähnungen in der wissenschaftlichen Literatur vollständig aufzuzählen.

3) Das war namentlich die Meinung von F. BLANKE und G. A. DONNER. F. BLANKE, *Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen*, in: *Altpreußische Forschungen* 4 (1927) S. 3–25 und DERS., *Die Entscheidungsjahre der Preußenmission (1206–1274)*, in: *ZKG* 47 (1928) S. 18–40. Beide Aufsätze auch in: BEUMANN (Hg.), (wie Anm. 4). G. A. DONNER, *Das Kaisermanifest an die ostbaltischen Völker vom März 1224*, in: *Mitt. des Westpreußischen Geschichtsvereins* 27 (1928) S. 1–10 und DERS., *Kardinal Wilhelm von Sabina*, Helsingfors 1929.

4) Als Beispiel mag der Zusammenhang mit der Mongolenfrage genannt sein. Siehe H. PATZE, *Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249*, in: *JGMODt* 7 (1958) S. 39–91, hier S. 75 ff. und das Nachwort des Verfassers in: *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters*, hg. v. H. BEUMANN Darmstadt 1963, S. 484 f. und dagegen K. FORSTREUTER, *Zur Geschichte des Christburger Friedens von 1249*, in: *ZOF* 12 (1963) S. 295–302.

gewesen sein⁵⁾? Es wurde im allgemeinen nicht danach gefragt, ob man denn angesichts der peripheren Lage Preußens annehmen könne, daß hinter den päpstlichen und kaiserlichen Verlautbarungen tatsächlich päpstliche und kaiserliche Intentionen in jenem Maße gestanden haben könnten, welches der Wortlaut der Urkunden nahezulegen schien.

Es hat, so denke ich, einen guten Sinn, daß sich Ernst Pitz just die Papsturkunden betreffend die Mission und den Heidenkrieg in Livland und in Preußen als wichtigstes Material auswählte, um seine Reskripttheorie zu erproben, um also zu beweisen, daß hinter den meisten damaligen Papst- und den wichtigsten Kaiser- und Königsurkunden nicht so sehr der Wille der Aussteller steht wie vielmehr die Absichten derer, welche diese Urkunden impetrierten⁶⁾.

Es läßt sich, so möchte ich meinen, nicht bestreiten, daß das für jene Urkunden, welche Päpste und Kaiser in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Hinblick auf Preußen ausstellten, in hohem Maße gilt. Das hat man indessen, jedenfalls im einzelnen, auch früher schon angenommen⁷⁾. Darüber, daß zum Beispiel der Wortlaut der berühmten Goldbulle von Rimini mehr auf Schreiber des Deutschen Ordens zurückzuführen sei als auf die Kanzlei Friedrichs II., herrscht seit langem Einigkeit⁸⁾. So hat der Nachdruck, den Pitz auf die Rolle der Petenten gelegt hat, im Hinblick auf die hier interessierenden Urkunden alle Plausibilität für sich – ganz unabhängig von den generellen rechtsgeschichtlichen und diplomatischen Thesen, die sein Buch damit zu belegen sucht. So brauchen diese generellen Absichten hier auch nicht zu interessieren⁹⁾. Die Thesen von Pitz bedürften, so wird man vielleicht sagen können, zum Beweis einer Reihe von Urkunden, in denen die Rolle des Petenten gerade nicht so offensichtlich ist wie hier. Und es kommt hinzu, daß Pitz sich nur mit den frühesten der hier interessierenden Urkunden befaßt. Der Zusammenhang der päpstlichen Politik im Hinblick auf Preußen mit dem päpstlichen Versuch, die Abwehr gegen die Tataren in der Mitte des 13. Jahrhunderts zu organisieren, den Hans Patze plausibel gemacht hat, wurde von Pitz nicht mehr erörtert¹⁰⁾. So dürfte die Klarheit, die durch die eingehende und systematische Untersuchung eines allgemeineren rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges, an dem unsere Urkunden Anteil haben, erreicht worden ist, im Falle der Monographie von Johannes Fried

5) Siehe nur E. WEISE, Die Amtsgewalt von Papst und Kaiser und die Ostmission, Marburg 1971, S. 57. Das Buch ist auch sonst ganz abwegig.

6) E. PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Tübingen 1971.

7) Siehe z. B. A. BAUER, Der Livland-Kreuzzug, in: Baltische Kirchengeschichte, hg. v. R. WITTRAM, Göttingen 1956, S. 208 Anm. 70.

8) Siehe allerdings zuletzt W. HUBATSCH, Zur Echtheitsfrage der Goldbulle von Rimini, in: Von Akkon bis Wien. Fschr. f. M. TUMLER, Marburg 1978, S. 1–5, der in einer für ihn nicht untypischen Manier die Forschungsmeinungen über die berühmte Urkunde danach sortiert, ob sie in dem Diplom eine Art Kaiserdenkmal sehen oder ihr etwas am Zeuge flicken wollen.

9) Siehe H. M. SCHALLER, in: DA 28 (1972) S. 579–581, und P. HERDE in: AZ 69 (1973) S. 54–90, sowie J. FRIED (wie Anm. 2), S. 302 Anm. 263.

10) Siehe Anm. 4.

über die päpstlichen Schutzprivilegien zugunsten von Laienfürsten¹¹⁾ größer sein als der Impuls, der von dem Buch von Pitz ausgegangen ist.

In der Hauptsache soll aber nur der Sachverhalt, der hier interessieren muß, einfach anhand der einschlägigen Texte ausgebreitet werden. Ich möchte mich hauptsächlich mit jenen päpstlichen Urkunden und jener kaiserlichen Urkunde beschäftigen, in denen das Freiheits-Postulat zugunsten der Prußen zu finden ist, und ich möchte mich am Ende kurz dem Christburger Frieden zuwenden, in dem von der Freiheit der Prußen im einzelnen die Rede ist. Zunächst aber bedarf es einer kurzen Skizze der Situation, für welche die erwähnten Urkunden und Bestimmungen gedacht waren.

Diese Situation läßt sich mit wenigen Worten beschreiben. Kreuzzüge, die beginnende Ostsiedlung, die Bemühungen der Kaufleute um die östliche Ostsee sowie schließlich die nun wieder wachsenden Anstrengungen christlicher Amtsträger, ihre Religion auszubreiten, wirkten in dieselbe Richtung und bedrohten die Prußen von Norden, von Westen und von Süden her. Man möchte fast sagen, daß ihre Christianisierung und Unterwerfung unvermeidlich war und daß nur in Frage stand, wem beides gelingen würde: Eroberern und Missionaren aus Deutschland, aus Polen oder aus Skandinavien. Insbesondere im Hinblick auf die Mission hatte sich die Situation in wenigen Jahrzehnten gewandelt. Der heilige Adalbert und Brun von Querfurt waren im Vergleich zu dem, was nun geschah, in ihren Bemühungen um eine Bekehrung der Prußen Einzelgänger gewesen¹²⁾. Diese alte Ordnung der Dinge wurde, so möchte man sagen, noch einmal in der Arenga jener Urkunde angesprochen, mit der Papst Innocenz II. im Jahre 1141 dem Bischof Heinrich von Olmütz die Predigt des Evangelium bei den Prußen gestattete: *Non decet episcopum ad pascendum gregem dominicam constitutum proprias oves jejunas relinquere et alienis pabula ministrare*. Der Papst gab die erbetene Erlaubnis zur Mission nur zögernd und unter Cautelen. Er schob alle Verantwortung auf den Bischof, der so ungewöhnliche Absichten verfolgte – *si tantum laborem ecclesiae dei utilem esse* – und er trug Sorge, daß das Ganze nicht zu lange dauere: *Denunciato etiam genti illi verbo domini, ad populum tibi commissum redire non differas*. Die eigene Herde war das Hauptgeschäft des Bischofs, nicht jedoch die Gewinnung einer neuen¹³⁾.

Fünfundsechzig Jahre später – im Jahre 1206 – heißt es in jener Urkunde Papst Innocenz' III. zugunsten des Zisterzienser-Abtes von Łekno, welche das älteste Zeugnis für den neuen und schließlich erfolgreichen Versuch, die Prußen zu missionieren, darstellt, mit Bezug auf die Ernte-Vergleiche im Lukas- und im Johannes-Evangelium¹⁴⁾, die Zeit der Ernte sei nun reif, und der Herr der Ernte solle die fehlenden Schnitter senden¹⁵⁾. Damit war, wie man aus nachträglicher Sicht wohl sagen kann, die Situation ganz richtig beschrieben.

11) Siehe Anm. 2.

12) Zu Adalbert G. LABUDA in: LexMA 1 (1977) Sp. 101 f.; zu Brun F. LOTTER ebd. 2,4 (1982) Sp. 755 f.

13) PUB Nr. 2. (JAFFÉ 1, Leipzig 21885 Nr. 8199, jedoch mit nicht korrektem Datum. Vgl. Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae 1, Prag 1904–1907 Nr. 125).

14) Lukas 10,2 und Johannes 4,35.

15) PUB Nr. 4 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 2901). Vgl. PRITZ (wie Anm. 6), S. 33 und LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 85 f.

Der Abt des bei Gnesen gelegenen Zisterzienser-Klosters, dessen Missionsbemühungen zu unterstützen der Papst die polnischen Prälaten aufrief, hatte, so heißt es im narrativen Teil der Urkunde, gute Erfahrungen mit den Prußen gemacht. Sie hatten einige Zisterzienser gefangen genommen – aus welchem Grunde, ob etwa schon im Zusammenhang mit Missions-Versuchen, erfahren wir nicht –, der Abt war zu ihnen gereist und dort nicht nur freundlich aufgenommen worden, sondern er hatte auch die Befreiung seiner Brüder erreicht, und darüber hinaus wurde ihm sogar das zeitweilige Grab des heiligen Adalbert gezeigt, der im Jahre 997 von Prußen erschlagen worden war.

Daraus hatte, so fährt die Urkunde fort, der Abt die Missionsbereitschaft der Prußen, mit denen er es zu tun hatte, erschlossen und sich nach Rom begeben, um durch den Papst mit der Mission beauftragt zu werden. Die päpstliche Urkunde gibt dem Abt die erbetene Vollmacht, und sie gestattet ihm auch, Brüder seines Ordens sowie andere Helfer mit zu den Prußen zu nehmen und dort – so die vorläufige Beschreibung dessen, was hier Mission heißen sollte – das Evangelium zu verkünden und die zu taufen, die das Wort des Herrn empfangen hatten, die Toten zu begraben und an den Orten, wo das möglich schein, Messen mit den Getauften zu feiern.

Im Hinblick auf seine Helfer erhält der Abt die Vollmacht, die Beichte zu hören und die Sünden zu vergeben. Von einem Ablass ist nicht die Rede, aber das ist auch nicht zu erwarten, da es ja – einstweilen – um einen Kreuzzug zur Absicherung der Missionsarbeit nicht geht. Im Lichte der Schwierigkeiten, die sich aus den Absichten der Helfer bei der Mission ergeben und zu den hier interessierenden Freiheitspostulaten alsbald führen sollten, liest man über die Definition, welche unsere Urkunde im Hinblick auf die Helfer des Abtes gibt, nicht hinweg: Ein reines Herz und ein gutes Gewissen werden als die Quelle der hier in Aussicht genommenen Hilfeleistung vorausgesetzt, und das heißt doch wohl, es wird auch mit anderen Motiven gerechnet. Schließlich werden auch die von dem Abt künftig zu empfangenden Schenkungen, welche der Papst vorsorglich unter den Schutz seines Anathems stellt, sehr eng definiert: Sie sollen dem Freikauf von in heidnische Hand geratenen Christen dienen. Damit, daß der Abt Schenkungen zum Zwecke der Mission erhalten werde, die des päpstlichen Schutzes ja nicht weniger bedurft hätten, rechnet die Urkunde offensichtlich ebensowenig, wie sie sich Gedanken darüber macht, wie etwa eine kirchliche Organisation in den zu missionierenden Gebieten aussehen könnte. Aber es ging ja zunächst auch nur um allererste Anfänge.

Welche Gestalt diese Anfänge im Missionsgebiet tatsächlich hatten, erfahren wir nicht. Die Überlieferung schweigt vier Jahre lang, bis wir in einer Urkunde wiederum Papst Innocenz' III. vom 4. September 1210 erste Linien der nun einzurichtenden kirchlichen Ordnung kennenlernen¹⁶⁾. Diese Urkunde setzt erste Missionserfolge voraus. Christian, Philipp und weitere Mönche, so heißt es im narrativen Teil des Textes, hätten in Preußen das Wort des Herrn auszusäen begonnen. Einige *magnates* – die Mission hatte, wie nicht anders zu

16) PUB Nr. 5 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 4074). Vgl. PRITZ (wie Anm. 6), S. 36f.

erwarten, bei den Angehörigen der Führungsschicht begonnen – und andere Bewohner der Region hätten die Taufe empfangen.

Da in einer gleich zu nennenden Urkunde von 1212 die zum Jahre 1210 erwähnten Mönche als Zisterzienser bezeichnet werden, und da die Urkunde von 1210 die dort erwähnte Mission als von Papst Innocenz gestattet bezeichnet, kann als einigermaßen sicher gelten, daß wir es jetzt tatsächlich mit jenem Missions-Versuch zu tun haben, von dem die eben erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1206 sprach. Ob der nun an erster Stelle genannte Zisterzienser Christian, der spätere Bischof von Preußen, mit dem 1206 genannten Abt von Łekno identisch sei, läßt sich offensichtlich nicht sagen¹⁷⁾.

Ein an der Prußen-Mission interessierter Zisterzienser hätte demnach den Papst nun zum zweiten Mal aufgesucht, um dessen Autorität für seine Mission zu gewinnen. Die Frucht dieser zweiten Romreise war der Befehl Innocenz' III. an den Erzbischof von Gnesen, gegenüber den Missionaren wie auch den von ihnen Getauften die Aufgabe eines Bischofs so lange wahrzunehmen, bis die Zahl der Gläubigen so groß sein werde, daß sie einen eigenen Bischof erfordere. Offensichtlich hatte diese Unterstellung der preußischen Mission unter den polnischen Metropolen etwas mit Schwierigkeiten zu tun, die Christian und seine missionierenden Brüder seitens des eigenen Ordens erfuhren. Das ergibt sich aus der schon erwähnten Urkunde vom 10. August 1212. Der Papst befiehlt darin den im Generalkapitel versammelten Zisterzienser-Äbten, Christian, Philipp und die anderen Zisterzienser-Missionare nicht zu behindern¹⁸⁾.

Offensichtlich waren aber nicht einfach nur die Ordensdisziplin und jene Selbständigkeit, die Christian und die Seinen für sich in Anspruch nehmen mußten, zusammengestoßen. Die Urkunde läßt die Situation erahnen. Er wolle, so heißt es vom Papst, weder zulassen, daß unter dem Vorwand der Predigt *girovagi*, also disziplinlos umherschweifende Mönche, und Zerstörer des Glaubens Schutz fänden, noch wolle er die Ausbreitung des Evangeliums wegen eines solchen Verdachts behindern. Deshalb habe er den Erzbischof von Gnesen beauftragt, die Missionswilligen zu prüfen und diejenigen, die sich als geeignet erwiesen, dem Zisterzienserorden und den Gläubigen in Polen und in Pommerellen zu empfehlen. Dem Papst schien also der Zisterzienserorden nicht in der Lage zu sein, Ordensdisziplin und Mission in Übereinstimmung zu bringen. Erste Gefährdungen der Mission werden sichtbar. Sie gehen von denen, die missionieren oder das tun zu wollen vorgeben, selbst aus. Doch sollte sich bald erweisen, daß der Mission größere Gefahren noch von anderer Seite drohten. In dem Maße, in welchem das Fortschreiten der Mission eine kirchliche Organisation erforderte, entstand die Notwendigkeit, diese Organisation materiell zu sichern. Damit aber wurde ganz unvermeidlich jenes Konflikt-

17) Siehe zuletzt T. NYBERG, Kreuzzug und Handel in der Ostsee zur dänischen Zeit Lübecks, in: Lübeck 1226, hg. v. O. AHLERS u. a. Lübeck 1976, S. 193f., H. LINGENBERG, Die Anfänge des Klosters Oliva, Stuttgart 1962, S. 182ff., M. HELLMANN in: LexMA 2 (1983) Sp. 1914f. und G. LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 85ff.

18) PUB Nr. 6 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 4573). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 37f. LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 87 leitet aus der Urkunde eine Blüte der Mission in Preußen ab. Das scheint jedoch kein zulässiger Schluß.

feld aufgebaut, auf dem sich weltliche und kirchliche Gewalten seit den Anfängen der mittelalterlichen, ganz überwiegend von Grundbesitz lebenden Kirchen gegenüberstehen. Die Kirchen bedurften der Besitz- und Herrschaftstitel um ihrer Unabhängigkeit willen, und sie gefährdeten ihre Unabhängigkeit durch eben diesen Besitz und diese Herrschaftsrechte.

Erste Nachrichten über Besitztümer der preußischen Kirche finden sich im Jahre 1216. Am 18. Februar dieses Jahres bestätigte Innocenz III. Christian, der nun zum ersten Mal Bischof von Preußen genannt wird, Besitzungen, die er von zwei getauften Prußen-Fürsten empfangen hatte¹⁹⁾. In einer undatierten Urkunde, die in dieselbe Zeit gehören dürfte, ermahnt der Papst – doch wohl polnische oder pommerellische – Fürsten, Christian und den Seinen ein Dorf zu schenken. Die Missionare müßten erröten, so lesen wir, in ihrer Armut bei den eben Bekehrten für ihren Lebensunterhalt zu betteln, weil sie in diesem Falle nicht Christi, sondern ihre eigene Sache zu verfolgen schienen. Und es komme hinzu, daß die Heiden ihnen die Armut des Christengottes und den Reichtum ihrer eigenen Dämonen vorhielten²⁰⁾.

Man wird hier wohl der Argumentation Christians ansichtig, zumal die Urkunde auch sonst zu erkennen gibt, daß sie keinen allgemeinen Appell darstellt, sondern auf einen bestimmten Sachverhalt zielt. Der Papst erwähnt ein Schenkungsversprechen, das der Adressat der Urkunde schon gegeben habe. Vielleicht meint die päpstliche Urkunde jene ebenfalls undatierte, jedoch am 29. Mai 1218 von Papst Honorius III. bestätigte Schenkung, mit welcher Herzog Ladislaus von Kalisch dem Bischof Christian tatsächlich eine *villa* schenkt und die durch diese Schenkung veränderten rechtlichen Verhältnisse definiert. Der Bischof soll deutsche oder andere Zuwanderer ansiedeln und einen Markt einrichten dürfen. Der Herzog verspricht Zollfreiheit, eine eigene Münze und Immunität von der polnischen Kastelanei-Verfassung, darunter von der Pflicht zur Heerfolge, und er stellt auch Regelungen für den Fall von Streitigkeiten zwischen herzoglichen und bischöflichen Untertanen in einem für Christian günstigen Sinne in Aussicht²¹⁾. Es geht also, so lehren diese Bestimmungen, nicht einfach um den Lebensunterhalt der Missionare – geschweige denn um Mittel zum Loskauf von Gefangenen –, sondern um Herrschaftsrechte – wenn auch einstweilen über christliche Untertanen. Von Besitzümern in den Gebieten der bekehrten oder zu bekehrenden Prußen ist dagegen nicht die Rede. Über die rechtliche Ausstattung der Besitzungen, die Christian von den beiden Prußen-Fürsten erhalten hatte, hören wir nichts. Hatte er diese Schenkungen überhaupt realisieren können? Das läßt sich nicht sagen.

Einstweilen kam Christian aber in der Mission nicht voran. Das ergibt sich nicht nur aus dem Fehlen entsprechender Zeugnisse, sondern auch daraus, daß Honorius III. dem Bischof zu Anfang des Jahres 1217 das Instrument des Kreuzzuges an die Hand gab²²⁾.

Was war geschehen? Eine Antwort gibt schon jene Urkunde vom 13. August 1212, in der

19) PUB Nr. 9f. (РОТННАСТ, Reg. 1 Nr. 5079f.). Vgl. PRTZ (wie Anm. 6), S. 74f.

20) PUB Nr. 12. Vgl. PRTZ (wie Anm. 6), S. 88.

21) PUB Nr. 14 und Nr. 28 (РОТННАСТ, Reg. 1 Nr. 5826). Vgl. PRTZ (wie Anm. 6), S. 91.

22) PUB Nr. 15 und 16 (РОТННАСТ, Reg. 1 Nr. 5481 und 5459). Vgl. PRTZ (wie Anm. 6), S. 85ff. Nr. 16 stammt jedoch nicht vom 16. April, sondern vom 14. Februar.

Innocenz III. die Herzöge von Polen und Pommerellen gemäß einer seit 1179 bezeugten päpstlichen missionspolitischen Tradition ermahnte, die eben bekehrten Prußen nicht zu unterdrücken und in ihrem weltlichen Stand nicht zu mindern²³). Damit wird zum ersten Mal jenes Problem angesprochen, um dessentwillen die Anfänge der Mission bei den Prußen in diesen Band gehören. Es ging um die Gefährdung prußischer Freiheit durch Mission. Indem die Urkunde den von ihr bekämpften Sachverhalt mit Hilfe eines doppelsinnigen Freiheitsbegriffs beschreibt, läßt sie fast schon die Unlösbarkeit des Problems erkennen.

Einige der angesprochenen Fürsten, so läßt der Papst schreiben, hätten im eigenen Interesse – statt im Interesse Christi – die eben Bekehrten mit Lasten, wie sie Unfreien zukämen, belegt und auf diese Weise die zur Freiheit des christlichen Glaubens Kommenden in ihrem Stand niedriger gemacht, als sie unter dem Joch der früheren – gemeint ist natürlich religiösen – Unfreiheit gelebt hätten. Die zur Freiheit des Glaubens Gekommenen hatten also ihre weltliche Freiheit verloren oder waren in ihr gemindert worden, und das hatte die Folge gehabt, daß die Mission schweren Schaden nahm. So bevollmächtigte der Papst den Erzbischof von Gnesen, der damals noch als Interimsbischof in den Missionsgebieten tätig sein sollte, mit Kirchenstrafen gegen diejenigen vorzugehen, die den Getauften unerlaubte Lasten aufbürdeten.

Wo aber war die Grenze zwischen den in der Urkunde bekämpften *molestiae indebitae* und den erlaubten Belastungen, worin unterschied sich ein *oppressor indebitus* von einem, der erlaubte Lasten auferlegte? Die Urkunde scheint eine Antwort zu geben, indem sie, wie schon gesagt, den schlechteren weltlichen Stand der Bekehrten an dem – besseren – Stand der noch Ungetauften mißt. Aber wie sollte sich der bessere ursprüngliche Stand bewahren lassen, sobald die Missionare sich auf Kreuzfahrer stützten? Und war die weltliche Ordnung der Bekehrten nicht schon vorher tangiert worden, weil allein die Taufe zur Änderung dieser Ordnung nötigte? So war es in der Tat, wie eine – wiederum undatierte – Urkunde aus diesen Jahren lehrt²⁴).

Der Papst wandte sich darin an die Neubekehrten selbst und eröffnete ihnen, daß es mit der Taufe nicht getan sei. Er ermahnte sie, ihre Töchter an Christen, und zwar ohne Brautkauf, zu verheiraten. Es sei unschicklich, eine freie Frau wie eine Sklavin einem Ehemann, mit dem sie ein Fleisch würde, zu verkaufen. Unser Thema, die Freiheit der Prußen, hat also auch einen die Prußinnen betreffenden Aspekt. Die christliche Religion versprach ihnen – wie schon Jahrhunderte zuvor ihren germanischen Geschlechtsgenossinnen – jedenfalls in christlichen Augen die Freiheit²⁵). Doch ging es dem Papst nicht nur um die Befreiungen von der Brautkauf-Ehe. Er verbot auch die Ehe mit mehreren Frauen. Und er

23) PUB Nr. 7 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 4575). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 38. Zu den früheren Zeugnissen FRIED (wie Anm. 2), S. 294 Anm. 232.

24) PUB Nr. 13. Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 88.

25) Siehe nur R. WEIGAND in: LexMA 3 (1985) Sp. 1623 ff. Zu den traditionellen Ordnungen der Prußen: Chr. KROLLMANN, Das Religionswesen der alten Preußen, in: Altpreußische Forschungen 4 (1927) S. 5–19, und LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 209 ff.

machte die Neubekehrten auf ihre Pflicht aufmerksam, den Kirchenzehnten zu entrichten. Eigentümlicher Weise drückte er sich dabei so herrschaftlich aus, daß sich diese Forderung durchaus in den Zusammenhang unseres Themas fügt. Der Herr der Welt, Gott, habe sich als Zeichen seiner Weltherrschaft, also als eine Art von Recognitionszins, den Zehnten vorbehalten. Im folgenden Halbsatz heißt es, die Neubekehrten sollten den Zehnten heiteren Sinnes entrichten, weil seine Zahlung, obwohl geschuldet – und insofern keiner Gegengabe bedürftig – dennoch Gott gegenüber verdienstlich sei, wenn sie nicht eigensüchtig geschehe. Doch nahm das die Zehntforderung aus dem herrschaftlichen Zusammenhang auch dann nicht heraus, wenn man die Realität der Zehntleistung, die den Prußen im Falle eines Gelingens der Mission bevorstand, beiseite läßt.

Was die Mission jetzt stocken und dem Bischof Christian zu deren Sicherung den Kreuzzug nötig erscheinen ließ, dürften die erwähnten Bedrückungen seitens weltlicher Fürsten und eine daraus folgende prußische Renitenz gewesen sein. Mußte der Kreuzzug zu solchen Bedrückungen aber nicht erst recht führen? Der Bischof unternahm – beziehungsweise die für ihn ausgestellten päpstlichen Urkunden unternahmen – den kühnen Versuch, die Kreuzfahrer zu gewinnen und zugleich zu neutralisieren. Die schon erwähnte erste Kreuzzugs-Urkunde Honorius' III. vom 16. April 1217²⁶⁾ bedroht die Kreuzfahrer mit dem Anathem, falls sie ohne die Erlaubnis ihres Bischofs bewaffnet das Gebiet der getauften Prußen betreten würden. Was ist hier gemeint? Die Urkunde scheint von den Bischöfen der benachbarten polnischen Diözesen zu reden. Und wo sollten die Kreuzfahrer eigentlich kämpfen? In den Gebieten der ungetauften Prußen? Oder vielmehr in jenen von Christen bewohnten Regionen, in welche die Prußen nun eingefallen waren? Die nächste, gleich zu nennende Urkunde in dieser Sache ist eindeutig: Sie redet von Bischof Christian und sie schließt das ganze Gebiet der Prußen als Kampfgebiet aus. Die Kreuzfahrer sollten nur in den ehemals christlichen Gebieten kämpfen, in welche die Prußen nun vorgestoßen waren²⁷⁾.

Wie sind diese prußischen Erfolge zu erklären? Hatten zu wenige Kreuzfahrer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an die Weichsel statt ins Heilige Land zu ziehen? Das läßt sich nicht sagen, da die fast einzigen gleichzeitigen Zeugnisse die päpstlichen Bullen sind und sich deren praktische Bedeutung nur schwer abschätzen läßt. Überwogen im Verständnis derer, die hier zum Kreuzzug aufgerufen wurden, nicht die restriktiven Bestimmungen, denen zufolge gegen die Prußen vornehmlich diejenigen ziehen sollten, die für den Zug ins Heilige Land zu schwach oder zu arm waren²⁸⁾? Man hat nicht den Eindruck, daß die Möglichkeit des Kreuzzuges in die Nachbarschaft statt ins Heilige Land jetzt in dem Maße aufgegriffen wurde wie vor einem dreiviertel Jahrhundert beim sogenannten Wendenkreuzzug²⁹⁾.

26) PUB Nr. 16. Siehe Anm. 22.

27) PUB Nr. 26 (POTHAST, Reg. 1 Nr. 5798). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 90.

28) PUB Nr. 16. Siehe Anm. 22. Zur Sache H. ROSCHER, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge, Göttingen 1969, S. 211.

29) Siehe H.-D. KAHL, Zum Ergebnis des Wenden-Kreuzzuges von 1147, in: Wichmann Jahrbuch 11/12 (1957/58) S. 99–120, namentlich S. 107ff., wieder in: BEUMANN (Hg.) (wie Anm. 4), mit Nachtrag S. 315f.

Auf der anderen Seite bevollmächtigt Honorius III. Bischof Christian schon am 5. Mai 1218, in Preußen nach Bedarf Kathedraalkirchen zu gründen und Bischöfe auszuwählen³⁰⁾. Bischof Christian hatte also Erfolge nach Rom gemeldet, und das sieht man auch aus zwei zehn Tage später ausgestellten Bullen, die dem Bischof Unterstützung bei seinen Bemühungen verschaffen wollten, Schulen bei den Prußen zur Bildung einheimischer Missionare einzurichten und zur Tötung ausgesetzte prußische Mädchen freizukaufen und sie christlich erziehen zu lassen³¹⁾. Damit aber werden wiederum die Eingriffe in das soziale System sichtbar, welche die Mission bei den Prußen zur Folge haben mußte, und so stellt sich auch jetzt die Frage nach dem rechtlichen Kontext, den solche Eingriffe voraussetzten oder nach sich ziehen mußten. War nicht auch hier Zwang die Voraussetzung und die Folge?

Das Argument, daß den Zwang rechtfertigen konnte, steht in einer dritten Urkunde vom 15. Mai 1218. Der Papst verbot hier den Verkauf von Eisen, Waffen und Salz an die heidnischen Prußen. In der Begründung heißt es, die Heiden sollten wenigstens in der Anfechtung den Herrn anerkennen und durch eine Vermehrung der Not veranlaßt werden, sich schneller zu bekehren – *exhausto in eis temporalium adipe*³²⁾. Damit war jenes Arsenal von Zwangsmaßnahmen zur Vorbereitung der Mission eröffnet, die schon Augustin für notwendig gehalten hatte und welche die Kirche seitdem als Potential mit sich führte, wie namentlich Hans-Dietrich Kahl gezeigt hat³³⁾.

Hatte die Freiheit der Prußen unter solchen Umständen überhaupt eine Chance? Und was konnten sie davon erhoffen, daß der Papst einen Tag später seine Mahnungen aus dem Vorjahr an die Kreuzfahrer wiederholte? Die Kreuzfahrer sollten nicht dem eigenen Vorteil, sondern Christus zu genügen suchen und sich um die Bekehrung der Prußen, nicht aber um deren Unterjochung unter die eigene Herrschaft bemühen³⁴⁾. Immerhin sollten die Zwangsmaßnahmen, von denen die eben zitierte Urkunde spricht, nur den noch unbekehrten Prußen gelten. Aber was wäre der Status von bekehrten Prußen *exhausto in eis temporalium adipe* gewesen?

Immerhin war, wie schon gesagt, diesmal klar, wem die Kontrolle der Kreuzfahrer – und vielleicht auch der Erfolg des Kreuzzuges – zugeordnet war, nämlich Bischof Christian. Und diesmal wird auch deutlich, daß nicht nur das Gebiet der schon getauften Prußen geschützt werden soll. Diesmal ist vom Land der Prußen insgesamt die Rede: »Wir aber haben«, so läßt der Papst schreiben, »den genannten Bischof bevollmächtigt, diejenigen von solcher Anma-

30) PUB Nr. 19 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 5771). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 88f.

31) PUB Nr. 23f. (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 5792f.). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 90. Vgl. LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 87f. Auch hier nimmt Labuda die Angaben über Christians Erfolge in päpstlichen Urkunden als einfache Wiedergaben des tatsächlichen Zustandes. Selbst wenn man den Theorien von Pitz nicht folgen will, sollte man nicht überlesen, daß der Papst sowohl in PUB 19 wie PUB 23 jene Angaben mit einem auf Christian und seine Brüder bezogenen *sicut asseris* bzw. *sicut asserunt* absichert.

32) PUB Nr. 25 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 5791). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 90.

33) H.-D. KAHL, Compelle intrare. Die Wendenpolitik Bruns von Querfurt im Lichte hochmittelalterlichen Missions- und Völkerrechts, in: ZOF 4 (1955) S. 161–193 u. 360–401, wieder in BEUMANN (Hg.) (wie Anm. 4), mit Nachtrag S. 272 ff.

34) PUB Nr. 26 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 5798).

ßung fernzuhalten, die gegen seinen Willen das Land der Getauften oder noch zu Taufenden in ganz Preußen zu betreten oder dort etwas anzuordnen wagen sollten, wodurch die Bekehrung der Heiden behindert oder der Stand der Bekehrten vermindert werden könnte.«

An Sätze wie diese sind die eingangs erwähnten Vermutungen angeknüpft worden, welche in Preußen eine besondere päpstliche Missionspolitik am Werke sahen, deren Ziel ein päpstlicher »Freistaat« gewesen sei³⁵). In der Tat würde man gern wissen, was denn nach dem Willen derer, die für einen Satz wie den eben zitierten verantwortlich waren, jenseits jener Linie geschehen sollte, welche Kreuzfahrer nur mit Erlaubnis Bischof Christians übertreten durften. Sollte hier eine bischöfliche Herrschaft eingerichtet werden?

In einer Reihe von Urkunden der nächsten Jahre wurde Bischof Christian in der Tat mit Herrschaftsrechten ausgestattet, jedoch nicht in Preußen, sondern diesseits der Grenze³⁶). Sollten die Besitzverhältnisse der Prußen selbst unberührt bleiben? Das wäre wohl eine zu weit gehende Vermutung. Bestimmungen im Hinblick auf Besitzungen in Preußen zu treffen, erlaubte die militärische Lage auch weiterhin nicht, zumal dem Papst am Ende der Kreuzzug ins Heilige Land wichtiger sein mußte. Immerhin stellte er in jener Bulle vom 8. Mai 1220, welche dem Palästina-Kreuzzug alle Priorität zuerkannte, nicht nur Hilfe für die Zukunft in Aussicht, sondern er forderte Bischof Christian auch auf, bekannt zu machen, daß er, der Papst, die Absicht habe, die Bekehrten wie auch die zu Bekehrenden mit aller Freiheit zu begünstigen, sie durch päpstlichen Schutz vor allen Gefährdungen zu bewahren und, soweit ihm das möglich sei, niemals zu dulden, daß sie durch die Herrschaft oder das Joch von irgendjemandem der Knechtschaft unterworfen werden würden³⁷). Stellte der Papst den Prußen also eine herrschaftslose Ordnung in Aussicht, indem er niemals dulden wollte, daß sie dem *dominium* von irgendeinem unterstellt würden?

Isoliert könnte man diese Verheißung in der Tat so verstehen. Beachtet man jedoch, daß hier von *dominium vel jugum* die Rede ist, und stellt man die Urkunde in die erwähnte Reihe früherer Mahnungen gegen die Kreuzfahrer und überhaupt gegen auswärtige Schädiger der Mission, so erkennt man mit Johannes Fried³⁸), daß hier wiederum nur von Übergriffen die Rede ist, die zur Knechtschaft zu führen drohten, nicht jedoch von einer herrschaftlichen Ordnung. Es geht offensichtlich auch jetzt nur darum, die Mission vor Gefahren zu schützen – und nicht um einen kirchlichen Freistaat. Über die innere Ordnung eines christlichen Preußen-Landes wird nichts gesagt, zumal, wie schon bemerkt, diese Frage auch gar nicht aktuell war. Bischof Christian aber war schlechterdings nicht in der Lage, von den ihm verliehenen Vollmachten Gebrauch zu machen und Bistümer bei den Prußen zu gründen. Auch die Kreuzzüge von 1221 und 1223, an denen polnische Fürsten teilnahmen, brachten

35) Siehe nur BLANKE 1928 (wie Anm. 3), S. 26.

36) PUB 28, 32, 44, 46f., 49ff. (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 5826, 6996). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), 91 ff.

37) PUB Nr. 37 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 6247).

38) Wie Anm. 2, S. 294. BLANKE stützt seine »Freistaats«-Annahme vor allem auf diese Urkunde (vgl. Anm. 35).

keinen Erfolg³⁹⁾. Christians Stellung wurde nun zwar herrschaftlich abgesichert, aber nicht in Preußen, sondern im Kulmerland⁴⁰⁾. Von den Prußen sollte erst im März 1224 wieder die Rede sein – in dem oft zitierten sogenannten Manifest von Catania Kaiser Friedrichs II.⁴¹⁾.

In dieser Urkunde ist von der Mission bei den Prußen zunächst ganz in dem Sinne die Rede wie in den päpstlichen Verlautbarungen. Der Kaiser spricht von der Sorge der zu Bekehrenden, nach der Taufe durch weltliche Fürsten zu *servitutis onera* erniedrigt zu werden, und so nimmt er die Getauften in seinen und des Reiches Schutz auf – und zwar mit ihren Gütern, von denen, wie Johannes Fried bemerkt hat, in den bisher erwähnten Texten nicht die Rede war⁴²⁾. Gingen die jetzigen Freiheitsverheißungen also über die bisherigen hinaus? Offensichtlich nicht, denn wenn der Kaiser anschließend *libertas* und *immunitas* vergibt, so werden diese gleich durch die Rechte definiert, welche die Getauften vor ihrer Bekehrung hatten. Das Folgende widerspricht dem jedoch. Denn wenn der Kaiser die Prußen ausdrücklich von königlicher, herzoglicher und fürstlicher und aller Magnaten *servitus* und *irisdictio* ausnimmt und sie nur der Kirche und dem *imperium* unterstellt, so werden damit Herrschaftsbildungen angesprochen, von denen in den päpstlichen Urkunden noch nicht die Rede war. Der Vergleich der Prußen mit den *liberi homines imperii* – also doch wohl etwa: mit den Reichsfürsten – sagt das Gleiche.

Die seit jeher als mit diesem Manifest von Catania zusammengehörig betrachtete Urkunde Honorius' III. vom 3. Januar 1225⁴³⁾ unterscheidet sich von jenem nicht darin, daß sie die Neubekehrten unter den päpstlichen Schutz stellt und nicht auch unter den des Kaisers. Wie hätte sie das auch tun sollen? Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß wiederum nur von der persönlichen Freiheit der Prußen, die Rede ist und die Frage, wie es mit ihrem Besitz und mit der Verfassung ihres Landes stehen solle, offen bleibt. Das kaiserliche Manifest mit seiner weiterreichenden Zusicherung blieb jedoch ein Einzelstück, zumal die nächste Verlautbarung der kaiserlichen Kanzlei über die Prußen ganz anders klingt.

In der Arenga der Goldbulle von Rimini aus dem März 1226, also der fundamentalen Urkunde Friedrichs II. über die Stellung des Deutschen Ordens in Preußen, heißt es mit Anklängen an

39) Zu diesen Kreuzzügen zuletzt LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 88 ff.

40) Urkunden wie Anm. 36. Dazu LABUDA 1986 (wie Anm. 2).

41) PUB Nr. 52 (J. F. BÖHMER, *Regesta imperii* 5, 1. 1881 f. Nr. 1517). Dazu DONNER 1928 (wie Anm. 3) und PITZ (wie Anm. 6), S. 120 ff. und S. 128 ff. Auf die zentrale Rolle, die Pitz dem Legaten Wilhelm von Modena zuschreibt, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Abwegig oder jedenfalls weit vom Stand der Diskussion entfernt ist der Versuch von W. HUBATSCH (ähnlich wie im Falle der Goldbulle von Rimini: Anm. 8), auch hier eine sozusagen kaiser- und papsttreue Lösung zu finden und diese mit Teilen der Systematik von Pitz zu garnieren (in: Lübeck 1226 [wie Anm. 17], S. 54). KLUGER (wie Anm. 2), S. 43 f. übergeht die Interpretation von Pitz und rechnet wiederum mit der antidänischen Politik des Kaisers als Erklärung.

42) Wie Anm. 2, S. 295.

43) PUB Nr. 54 (POTTHAST, *Reg. 1* Nr. 7343). Vgl. PITZ (wie Anm. 6), S. 133 und FRIED (wie Anm. 2), S. 295.

das Kaisergebet in der Karfreitags-Liturgie⁴⁴), Gott habe das Reich zur Predigt des Evangeliums mit Hilfe der *depressio* nicht weniger als mittels der Bekehrung geschaffen. Entsprechend wird als die Aufgabe des Deutschen Ordens das Eindringen in das Land der Prußen und das Behaupten dieses Landes genannt. Von den Modalitäten dieser Behauptung des Prußen-Landes handelt der dispositive Teil der Urkunde. Von den Prußen – geschweige denn von ihrer Freiheit – ist die Rede nicht⁴⁵). Hatte der Kaiser also zwischen 1224 und 1226 den Kurs gewechselt?

So verstand Erich Caspar die beiden Urkunden, und er erklärte den Kurswechsel mit dem inzwischen erfolgten Appell Herzog Konrads von Masovien an den Orden, ihm gegen die sein Land bedrohenden Prußen zu helfen⁴⁶).

Diese Interpretation setzt voraus, daß das sogenannte Manifest von Catania politische Absichten des Kaisers ebenso repräsentiere wie die Urkunde von 1226, und dafür spricht, so möchte man meinen, nichts. Ob der Wortlaut der Urkunde von 1224 den Absichten des Bischofs Wilhelm von Modena entsprochen habe, der sich damals auf eine Legationsreise in die Missionsgebiete an der südöstlichen Ostseeküste vorbereitete, mag hier offenbleiben⁴⁷). Aus der Urkunde von 1226 sprechen die Absichten des Deutschen Ordens, der sich nun anschickte, mit Erfolg jenen Herrschaftsbildungsversuch zu wiederholen, der ihm soeben an der Grenze des ungarischen Reiches fehlgeschlagen war⁴⁸). Aber es kann im Hinblick auf unser Thema auch offenbleiben, in welchem Maße wir es jetzt mit der Politik des Kaisers zu tun haben. In dem Moment, da der Orden auf der politischen Bühne erschien, war die Zeit der undeutlichen Rede über die Freiheit der Prußen einstweilen zu Ende. In den päpstlichen Urkunden, die nun im Hinblick auf die preußischen Angelegenheiten ausgestellt wurden, ist von dieser Freiheit nichts mehr zu lesen, obwohl diese Urkunden vom Deutschen Orden zunächst noch keine Notiz nehmen.

Papst Gregor IX. wiederholte zwar am 5. Mai 1227 die Freiheitsurkunde seines Vorgängers vom 3. Januar 1225⁴⁹). Doch ließ der Papst am selben Tage eine Urkunde ausstellen, die sich geradezu wie eine Art von Amnestie derer liest, die bisher als Feinde der Mission und der prußischen Freiheit mit Kirchenstrafen bedroht worden waren. Gregor IX. bevollmächtigte am 5. Mai 1227 den Bischof von Włocławek, einen der Anrainer des Prußen-Landes, diejenigen, die beim Wirken für den Glauben im Gebiet der Prußen straffällig geworden und

44) H. HEIMPEL, *Der Mensch in seiner Gegenwart*, Göttingen ²1957, S. 225. H. HIRSCH, *Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten*, in: *MÖJG* 44 (1930) S. 1–20, hier S. 3. Auch in dem Anm. 4 zitierten Sammelband.

45) PUB Nr. 56 (BÖHMER [wie Anm. 41], Nr. 1598). Jüngster Druck – mit Übersetzung – in: *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250*, hg. v. L. WEINRICH, (AuszgQ 32), Darmstadt 1977, Nr. 104. Zum Inhalt zuletzt LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 118f. und KLUGER (wie Anm. 2), S. 54ff.

46) Wie Anm. 2, S. 27ff.

47) Siehe Anm. 41.

48) Dazu zuletzt H. ZIMMERMANN, *Der Deutsche Ritterorden in Siebenbürgen*, in: FLECKENSTEIN/HELLMANN (wie Anm. 2).

49) PUB Nr. 60 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 7894).

nicht in der Lage seien, den apostolischen Stuhl zur Aufhebung der über sie verhängten Zensuren aufzusuchen, mit päpstlicher Autorität zu absolvieren – falls die Vergehen nicht von der Art seien, daß aus der unterlassenen Absolvierung in Rom ein Skandal entstünde⁵⁰). Sollte damit dem Deutschen Orden gedient sein? Zunächst förderte der Papst jedoch jenen Ritterorden von Dobrin, den Bischof Christian und der Herzog von Masovien angesichts des bevorstehenden Einsatzes des Deutschen Ordens gewissermaßen in letzter Minute und, wie sich bald zeigen sollte, vergeblich gründeten⁵¹).

Vom 18. Januar 1230 an erhielt auch der Deutsche Orden päpstliche Urkunden zugunsten seines Einsatzes in Preußen. Der Papst nahm die Schenkungen Konrads von Masovien an den Deutschen Orden⁵²) nicht nur zur Kenntnis, sondern ermahnte diesen auch, mannhaft gegen die Prußen zu kämpfen und ihnen ihr Land zu entreißen⁵³). Wie immer man das verstehen will, als einen Kurswechsel oder als eine einfache Folge des Umstandes, daß Bischof Christian nicht mehr in der Lage war, päpstliche Urkunden zu impetrieren, die seinen Vorstellungen folgten: Die Zeit der päpstlichen Rede über prußische Freiheitsrechte war, wie schon gesagt, zunächst offensichtlich vorüber – falls nicht ein kleiner Zusatz in der eben erwähnten Urkunde diese Rechte noch einmal aufnimmt.

Der Papst will nämlich am Ende dieses Textes Sorge dafür getragen wissen, daß bei Gelegenheit des Heidenkampfes nicht auch gegen jene *terra* vorgegangen werde, welche sein Legat Wilhelm von Modena empfangen habe: *proviso, ne contra terram illam, que venerabilem fratrum nostrum ... Mutinesem episcopum dinoscitur recepisse, occasione huiusmodi procedatur*. Der Biograph des Legaten hat an diese Stelle Vermutungen dergestalt angeknüpft, daß man in ihr die Spur eines politischen Gebildes habe, in dem die Prußen auf eine Realisierung des vermeintlich päpstlichen, ihre Freiheiten schützenden Missions-Programms hofften⁵⁴). Doch ist von den inneren Verhältnissen in diesem Gebiet an der zitierten Stelle ja gar nicht die Rede, und weiter bezeugt ist es wahrscheinlich auch nicht. Entweder hatte der Legat zu optimistisch nach Rom berichtet, oder der Deutsche Orden hat jene Prußen, die der erwähnte päpstliche Satz schützen wollte, alsbald ebenfalls unterworfen.

Auch sonst äußerte sich die päpstliche Urkunde vom Januar 1230 ebensowenig wie ihre Vorgängerinnen über die rechtliche Ordnung, die in dem zu erobernden Prußen-Land herrschen sollte. Stimmt der Papst also stillschweigend der Goldbulle von Rimini zu? So

50) Ebd. Nr. 59 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 7892).

51) Zu diesem zuletzt Z. H. NOWAK, *Milites Christi de Prussia. Der Orden zu Dobrin und seine Stellung in der preußischen Mission*, in: FLECKENSTEIN/HELLMANN (wie Anm. 2) sowie BOOCKMANN (wie Anm. 2), S. 86 f., und LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 91 f.

52) Die Schenkungen Herzog Konrads von Masovien an den Deutschen Orden sind zuerst in der Narratio der Goldbulle von Rimini (siehe Anm. 45) bezeugt. Die wichtigste Urkunde Herzog Konrads ist die sogenannte Kruschwitzer Urkunde aus dem Jahre 1230 (PUB Nr. 78), deren Unechtheit neuerdings von LABUDA wieder angenommen wird, siehe 1980 (wie Anm. 2) passim sowie 1986 (wie Anm. 2), S. 126 ff. Siehe auch BOOCKMANN (wie Anm. 2), S. 88 ff.

53) PUB Nr. 72 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 8441).

54) DONNER 1929 (wie Anm. 3), S. 151 f. Vgl. dagegen FRIED (wie Anm. 2), S. 298.

schien es, denn am 12. September desselben Jahres bestätigte er die Schenkungen Konrads von Masovien an den Deutschen Orden, wobei es ausdrücklich hieß, daß dem Orden gehören solle, was immer er an Heidenland an sich bringen könnte⁵⁵). Doch das sollte nicht das letzte Wort des Papstes in dieser Sache sein.

In dem Maße, in welchem man im Sinne von Ernst Pitz die Ursachen der früheren päpstlichen Urkunden betreffend die Mission bei den Prußen überwiegend oder ausschließlich in den Vorstellungen des Bischofs Christian sieht, wird man den Wandel der Dinge damit erklären können, daß dessen Möglichkeiten rasch schwanden. Wie er seine Positionen nun zu Gunsten des Ordens räumen mußte, läßt sich den Urkunden einigermaßen entnehmen⁵⁶). Sein eigener, sozusagen in letzter Minute gegründeter Orden erwies sich angesichts der übermächtigen Konkurrenz des Deutschen Ordens als Fehlgründung. Überdies wurde Christian noch dadurch beiseite gedrängt, daß als Missionare die Dominikaner jetzt an die Stelle der Zisterzienser traten⁵⁷). Vorübergehend glaubte man an der Römischen Kurie, Christian sei nicht mehr am Leben⁵⁸). Hatten die Prußen also keinen Anwalt mehr? So konnte es scheinen. Doch war auch der päpstliche Legat Wilhelm von Modena an ihrem Schicksal interessiert gewesen. Im Jahre 1228 war er nach Preußen gereist⁵⁹).

Fünf Jahre später, am 11. Januar 1233, forderte Gregor IX. mit Berufung auf die von seinem Legaten berichtete Bereitschaft der Prußen zur Bekehrung diese auf, Gesandte nach Rom zu schicken. Der Papst setzte also voraus, daß die Prußen in der Lage waren, Vertreter zu bevollmächtigen. Er erkannte demnach an, daß er – und der Deutsche Orden – es nicht einfach mit rechtlosen Heiden zu tun hatten, und er benannte im Hinblick auf die erhofften Kontakte mit den prußischen Gesandten ein Verhandlungsziel, das erst recht heidnische – und nicht einmal auf die Freiheit nur der Personen zielende – Rechte voraussetzte. Der Papst wollte den Prußen Frieden geben *cum augmento bonorum temporalium*⁶⁰).

55) PUB Nr. 80 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 8602). Vgl. FRIED (wie Anm. 2), S. 297f.

56) PUB Nr. 73f. und Nr. 82f.

57) PUB Nr. 85 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 8767), PUB Nr. 87 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 8848), PUB Nr. 89 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 8877), PUB Nr. 98ff. (POTTHAST, Reg. 1, Nr. 9297ff.). W. ROTH, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland Preußen, Diss. phil. Königsberg 1919.

58) PUB Nr. 69 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 8271). Auf diese Weise wird die oft diskutierte Stelle am ungezwungensten verstanden. Vgl. zuletzt NOWAK (wie Anm. 51), S. 342 und S. 346, der sich die Sache unnötig schwer macht, weil er nicht damit rechnet, daß man damals in Rom irrtümlich den Tod Christians annahm. Warum sollte man das nicht getan haben? Unwahrscheinlich wäre es ja wohl nicht gewesen, zumal der Deutsche Orden an einem solchen Irrtum interessiert sein konnte. Ähnlich schon CASPAR (wie Anm. 2), S. 83 Anm. 127.

59) DONNER 1929 (wie Anm. 3), S. 149ff. PITZ (wie Anm. 6), S. 120ff. zufolge war die Tätigkeit des Legaten in Preußen das Resultat von dessen eigenen, schon seit Jahren gehegten Vorstellungen, die namentlich in dem »Manifest von Catania« (wie Anm. 41) zum Ausdruck gekommen seien. Bezeugt ist die Reise Wilhelms von der Anm. 53 zitierten Urkunde abgesehen durch eine Nachricht des Alberich von Trois Fontains (MGH SS 23, S. 921 zu 1228). Hier auch die höchst dubiose Mitteilung, der Legat habe das Prußische gelernt und den Donat in diese Sprache übersetzt.

60) PUB Nr. 95 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 9070). Dazu DONNER (wie Anm. 3), S. 153.

Doch dieser Optimismus – wessen auch immer – erwies sich als verfrüht. Am 7. Oktober 1233 ist in einer Urkunde Gregors IX. abermals von der Wildheit der Prußen und von ihrer nur vorgetäuschten Taufbereitschaft die Rede, die ihnen dazu dienen solle, den Spuren des Judas zu folgen und um so stärkeren Widerstand gegen die Mission zu leisten. Das sei, so heißt es weiter, dadurch offenbar geworden, daß die Prußen Bischof Christian gefangen genommen hätten. So mahnte der Papst die Dominikaner, alle Vorsicht zu üben und dafür zu sorgen, daß den Brüdern des Deutschen Ordens Gehorsam geleistet werde⁶¹.

Für den hatte sich die Situation infolge der Gefangenschaft Christians vereinfacht. Noch im Dezember stellte der Orden jenes große Privileg für die beiden Städte Kulm und Thorn aus, das als die sogenannte Kulmer Handfeste – nach der Goldbulle von Rimini – die zweite Fundamentalurkunde des preußischen Deutschordens-Staates werden sollte⁶².

Und die Prußen? Von ihrem Schicksal ist in der dritten grundlegenden preußischen Verfassungsurkunde die Rede. In ihr, der Urkunde von Rieti, nahm am 3. August 1234 Gregor IX. das vom Orden zu erobernde Preußen in *ius* und *proprietas* des heiligen Petrus und übertrug es dem Deutschen Orden mit der Bindung, daß das Land weder durch den Orden noch durch jemand anderen irgendeiner Herrschaft unterstellt werden dürfe⁶³. Doch damit war dem Orden im Hinblick auf die innere Ordnung des Landes freie Hand durchaus nicht gegeben. Der Papst behielt sich nicht nur die angemessene Ausstattung der in Preußen zu gründenden Bistümer vor, sondern er kündigte auch an, dafür sorgen zu wollen, daß der Orden mit den gegenwärtigen Bewohnern dieses Landes geschlossene und zu schließende Verträge einhalten könne.

Das ist einigermaßen verbindlich formuliert, aber aus den folgenden Ereignissen kann man wohl ableiten, daß der Papst schon jetzt meinte, das Schicksal der Prußen dem Orden nicht unbesehen überlassen zu dürfen.

Von diesem Schicksal ist zunächst in Beschuldigungen die Rede, welche der Bischof Christian einige Zeit nach seiner Lösung aus der preußischen Gefangenschaft gegen den Deutschen Orden richtete. Gregor IX. beauftragte am 11. April 1240 den Bischof von Meißen und zwei von dessen Prälaten, den preußischen Bischof vor seinen Widersachern zu schützen und ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder beide Parteien vor den päpstlichen Stuhl zu weisen⁶⁴. Ob es zu einem Prozeß gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Sichtbar wird nur, daß Gregors Nachfolger, Innocenz IV., wenige Jahre später entschieden auf die Seite des Ordens trat und Christian zu zwingen versuchte, mit der bescheidenen Stellung eines von vier preußischen Bischöfen zufrieden zu sein⁶⁵. Doch braucht das hier ebensowenig zu interessie-

61) PUB Nr. 700 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 9299).

62) PUB Nr. 105. G. KISCH, Die Kulmer Handfeste, Sigmaringen 1978.

63) PUB Nr. 108 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 9501). Das rechte Verständnis dieser – im PUB falsch registrierten und infolgedessen oft nicht richtig verstandenen – Urkunde ist der Hauptgegenstand des Aufsatzes von LABUDA 1980 (wie Anm. 2). Vgl. auch FRIED (wie Anm. 2), S. 302f.

64) PUB Nr. 134 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 10866).

65) PUB Nr. 144 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 11103).

ren wie die Frage, in welchem Maße Christians Beschuldigungen der Wahrheit entsprachen⁶⁶).

Interessant für unseren Zusammenhang sind jedoch einige der Prämissen von Christians Klagen gegen den Orden. Deren Tenor nimmt die alten Befürchtungen wegen des Mißverhältnisses von Mission und Bemühungen um Herrschaftsbildung auf. Was der Bischof durch eine restriktive Kontrolle der Kreuzfahrer verhindern zu können gehofft hatte, war nun, wie er behauptete, eingetreten. Dem Deutschen Orden gehe es um Unterwerfung, und so behindere er die Mission, und zwar nicht nur indirekt, sondern unmittelbar.

Heiden könnten sie besser beherrschen als Getaufte, so hätten die Ordensritter zur Verteidigung ihres Tuns gesagt. Dieser Vorwurf sollte den Orden nahezu bis zum Ende seiner preußischen Zeit begleiten⁶⁷. Christian belegte seine Beschuldigung mit dem Beispiel jener Neubekehrten, die ihm durch Eide verbunden gewesen seien. Der Orden habe sie gewaltsam von jenen Eiden abzubringen versucht, und so seien viele von ihnen aus Furcht vor diesen Gewaltsamkeiten ins Heidentum zurückzufallen gezwungen worden⁶⁸. Diese Eide sind immerhin eine Nachricht über die Situation jener Prußen, die von Christian nicht nur bekehrt, sondern offensichtlich auch unterworfen worden waren. Die Eide können sich ja doch wohl nur auf ein weltliches, also auf ein Herrschaftsverhältnis zwischen dem Bischof und den Getauften bezogen haben.

Etwas deutlicher wird die beanspruchte oder für kurze Zeit tatsächlich vorhandene Bischofs-Herrschaft in Christians Beschuldigung, der Orden habe die Zeit seiner Gefangenschaft genutzt, Christians Bischofskirche und die *tota terra episcopatus*, die *civitas* und das *castrum* Zantir zu plündern⁶⁹. Hatte der Bischof tatsächlich über einen Bischofssitz in Preußen mit Stadt und Burg verfügt? Und mit wessen Hilfe hatte er die Burg errichtet? Mit Hilfe nur der Kreuzfahrer? Von deren Hilfe beim Burgenbau hatte in der Tat eine Papsturkunde aus dem Jahre 1233 geredet⁷⁰. Doch wird man bezweifeln dürfen, daß allein auf solche Weise Burgen im Heidenland hätten gebaut werden können. Christian dürfte sich der Dienstleistungen von Neubekehrten bedient oder – falls die behauptete Burg noch nicht existierte – die entsprechenden Absichten gehabt haben. Aber wurden damit die bekehrten Prußen nicht in ihrem Status vermindert, und mußte das nicht abschreckend auf jene wirken, die für das Christentum erst noch gewonnen werden sollten?

66) Doch mag am Rande bemerkt sein, daß BLANKE 1928 (wie Anm. 3), S. 31 ff., wenn er alle Anklagen Christians für ein glattes Abbild der Geschehnisse ansieht, ebenso ehrenwert wie bar jedes Anfluges von Quellenkritik urteilt. Siehe auch DONNER 1929 (wie Anm. 3), S. 254 ff.

67) Siehe H. BOOCKMANN, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik, Göttingen 1975, S. 84 f. Anm. 137.

68) Wie Anm. 65, S. 101 Z. 4. BLANKE (wie Anm. 66), S. 31 erkennt in dieser Stelle »ein Zeichen für die Beliebtheit des Bischofs«.

69) Wie Anm. 65, S. 101 Z. 20.

70) PUB Nr. 99 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 9298).

Wie es scheint, hatte sich Christian selbst in jenen Diskrepanzen zwischen Mission und Herrschaftsbildung verfangen, die er in seiner Frühzeit stets bei den Kreuzfahrern und anderen Helfern befürchtet hatte. Oder hätte ihm das erst bevorgestanden?

In einem Falle hatte Christian aber offensichtlich selbst erkannt, daß es mit der Taufe allein nicht getan war und der Missionar sich der Situation, wie sie war, anbequemen mußte. Christian beklagt nämlich das Schicksal, das dem Sohn eines preußischen *nobilis* seitens des Ordens widerfahren sei, und er bemerkt einleitend, daß es sich bei dem Knaben um eine Geisel gehandelt habe, welche ihm deren Vater *super observanda fide catholica* gegeben habe⁷¹). Wir haben es hier mit einem der wenigen Zeugnisse für das zu tun, was der Kirchenhistoriker Fritz Blanke Christians Missionsmethode genannt hat. Er hat sich dieses Zeugnis aber entgehen lassen⁷²).

Christian ist wohl im Jahre 1244 gestorben⁷³). Der Orden war damit zwar einer Konkurrenz ledig, aber das Mißtrauen gegen seine Methoden blieb. Ein Jahr später sandte Innocenz einen Legaten nach Preußen, dem er unter anderem die Vollmacht mitgab, alle *libertates*, welche seine Vorgänger Innocenz, Honorius und Gregor den neubekehrten Prußen gegeben hatten, im Namen des nun regierenden Papstes zu erneuern⁷⁴). Also doch eine den Wechsel der Pontifikate überdauernde päpstliche Freistaatsdoktrin? Gewiß nicht. Dieses Mandat war situationsgebunden. Aber zu der Pitz'schen Reskript-Theorie paßt dieses Mandat auch nicht so recht.

Die Situation, für die es bestimmt war, bestand in dem Krieg zwischen den – christlichen – Herzögen von Pommerellen und dem Orden. Die Pommerellenfürsten hatten sich mit den Prußen verbündet, und so gelang es diesen, dem Orden das bisher eroberte Land bis auf die Burgen noch einmal abzunehmen⁷⁵).

Hatte es der Orden nun nicht nur mit Heiden, sondern vielmehr mit Apostaten zu tun, die nach kirchlicher Lehre der Todesstrafe verfallen waren? Merkwürdigerweise hat der Papst die Situation so nicht aufgefaßt. Er behandelte die Prußen einerseits und den Orden andererseits als streitende Parteien. Entsprechend lautete auch der durch den Legaten des Papstes, Jakob von Lüttich, den späteren Papst Urban IV., vermittelte Christburger Vertrag vom 7. Februar 1249⁷⁶).

Dieser Vertrag garantierte den Prußen ein freies Besitz-, Erb- und Gerichtsverfahrensrecht: Er sicherte ihnen den gleichen Status zu, wie ihn die deutschen Siedler erhielten. Sollten

71) Wie Anm. 65, S. 101 Z. 17f.

72) Wie Anm. 3.

73) HELLMANN (wie Anm. 17).

74) PUB Nr. 172 (POTTHAST, Reg. 1 Nr. 11928).

75) Skizze des Zusammenhangs bei BOOCKMANN (wie Anm. 2), S. 96ff.

76) PUB Nr. 218. Dazu die Anm. 4 zitierte Literatur sowie R. WENSKUS, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes, in: Studien zur Geschichte des Preußenlandes. Fschr. f. E. KEYSER. Marburg 1963, S. 91–118 und DERS., Zur Lokalisierung der Preußenkirchen des Vertrages von Christburg 1249, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden, hg. v. K. WIESER, Bad Godesberg 1967, S. 121–136. Ferner FRIED (wie Anm. 2), S. 296 und LABUDA 1986 (wie Anm. 2), S. 211f.

die Prußen also frei sein? So schwierig dieses Wort auch zu definieren ist – in diesem Falle ist die Sache eindeutig. Prußen sollten nämlich auch Priester werden können, und damit wurde ihre persönliche Freiheit vorausgesetzt⁷⁷⁾.

Gebunden waren diese Bestimmungen selbstverständlich an das Bekenntnis zum Christentum und an die Unterwerfung unter den Orden. Dieser hätte also nur einen Aufstand zu provozieren brauchen, um des Vertrages ledig zu werden. Elf Jahre später begann tatsächlich der große Prußen-Aufstand. War er die Folge eines Kalküls? So zu urteilen, hieße politischer denken als es der damaligen Situation entsprach. Die unterworfenen und bekehrten Prußen hatten Gründe für einen Aufstand genug, und nicht wenige finden sich in dem Christburger Frieden.

Dieses Vertragswerk sicherte den Prußen nämlich nicht nur Freiheiten zu, sondern es nötigte sie auch zu einem entschiedenen Abschied von ihrer Vergangenheit, ihrem sozialen System und ihrer Kultur. Selbst ein moderner Konfessionswechsel ist mehr als ein Wechsel von Glaubensvorstellungen. Der Glaubenswechsel, mit dem wir es hier zu tun haben, war der Weg aus einer Welt in die andere.

Was schon in einer der frühesten hier interessierenden Urkunden sichtbar geworden war, nämlich daß das Christentum für die Prußen den Abschied zum Beispiel von Kaufehe und Polygamie bedeutete⁷⁸⁾, enthüllte sich nun in seinem ganzen Ausmaß. Ihre Begräbnissitten, ihre Mythologie, ihre Zauberer, ihr Eherecht und vieles andere mußten die Prußen aufgeben, und zwar sofort und nicht etwa in einem generationenlangen Prozeß, falls sie die Freiheit behalten wollten.

Verloren haben sie die Freiheit aber dennoch nicht in dem Maße, wie es angesichts des Christburger Vertrages dem Orden nach dem Aufstand der Prußen und seinem Sieg über sie möglich gewesen wäre⁷⁹⁾. Wie von Anfang an ist der Orden auch jetzt mit den Prußen je nach Gelegenheit verfahren. Von denen, die den Krieg überlebten, sind nicht wenige außer Landes gegangen. Die Masse derer, die bleiben, erhielt einen Status, der in fast jeder Hinsicht ungünstiger war als der, den die Neusiedler bekamen. Waren die Prußen also unfrei? Aber waren sie denn vorher frei gewesen? Zu einer Erörterung ihrer früheren Sozialordnung ist hier nicht die Gelegenheit⁸⁰⁾. Wichtig für unser Thema ist jedoch, daß der Orden sich mit vielen derer, die in seinen Urkunden als *magnates* oder *nobiles* genannt werden, arrangierte, daß er sie privilegierte und viele von ihnen ihren Status offensichtlich verbessern konnten. Sie waren gewiß frei, und sie wurden auch Freie genannt⁸¹⁾.

77) Siehe nur den Beitrag von P. LANDAU in diesem Band.

78) Siehe Anm. 31.

79) Siehe namentlich WENSKUS 1963 (wie Anm. 76).

80) Siehe hierzu wiederum R. WENSKUS (wie Anm. 76) und DERS., Der Deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. v. W. SCHLESINGER VuF 18, Sigmaringen 1975, S. 417–438.

81) Siehe nur BOOCKMANN (wie Anm. 2), S. 121 ff.

Aber wäre das jene Freiheit der Prußen gewesen, nach der unser dem Wortlaut der päpstlichen Urkunden folgendes Thema fragt? Die Antwort muß lauten wie stets, wenn es der Historiker nicht leicht hat, also wie fast immer. Sie lautet demgemäß: Freiheit in jenem umfassenden Sinne, wie sie den Vorstellungen von einem päpstlichen Freistaat zugrunde lagen, erhielten die Prußen gewiß nicht. Aber darum ging es wohl auch nicht – selbst nicht in den Augen des Bischofs Christian oder des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena. Andererseits waren die Interpretationen, die den beiden Geistlichen solche Programme zuschrieben, nicht einfach die Frucht von Mißverständnissen. Daß die Vorstellungen der beiden bis zu einem gewissen Grade und jedenfalls zeitweise in die Richtung einer anderen Freiheit gingen, ist offensichtlich. Beide sind jedoch nicht so weit gekommen, ihre Vorstellungen in die Wirklichkeit umsetzen zu können oder zu müssen. Im Ansatz wurde dennoch sichtbar, daß eine prinzipiell andere Vorgehensweise als die seitens des Deutschen Ordens praktizierte von den beiden Klerikern in dem Falle, daß sie weiter gekommen wären, schwerlich zu erwarten gewesen wäre⁸²⁾.

Die Diskrepanz von Eroberung und Mission war gewiß unvermeidlich. Doch standen sich diese Situation und Vorstellungen über die Freiheit der zu bekehrenden Prußen nicht unvermittelt gegenüber, als hätten wir es auf der einen Seite mit purer Okkupation und andererseits mit reiner Menschenfreundlichkeit zu tun. Und die Frage, ob den Prußen am Ende ihre Unterwerfung unter die Herrschaft von Christen oder unter die Herrschaft der christlichen Sittenordnung schwerer fiel, läßt sich natürlich nicht beantworten. Sie wäre auch falsch gestellt. Denn in der damaligen Situation war das eine vom anderen nicht zu trennen.

82) Ähnlich urteilte H. ŁOWMIAŃSKI 1973. Sein Aufsatz erschien 1982 in deutscher Übersetzung: Anfänge und politische Rolle der Ritterorden an der Ostsee im 13. und 14. Jahrhundert, in: Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart, hg. v. U. ARNOLD und M. BISKUP, Marburg 1982, S. 36–85. Die gemeinte Stelle S. 68.